

## **REGLEMENT für Anträge zur Unterstützung humanitärer Projekte**

VERSION 14.10.2022

### **1.Vorbemerkungen**

Die SGGG gynécologie suisse unterstützt humanitäre Projekte, unabhängig von der Weltanschauung, der Religion, des Standes und der Herkunft, in Ländern mit geringen finanziellen Ressourcen. Dabei stehen Frauen und Kinder im Fokus.

Finanziell unterstützt werden humanitäre Projekte, welche zu einer Verbesserung der Gesundheit von Frauen, Women's Health, sowie von Mutter und Kind, Mother and Child Health/MCH führen.

Die Projekte müssen von einem Mitglied der SGGG gynécologie suisse aktiv begleitet sowie unter dessen Verantwortung stehen.

Grössere Organisationen, ohne klare aktive Beteiligung eines Mitglieds der SGGG gynécologie suisse in verantwortungsvoller Position, werden finanziell nicht unterstützt.

### **2.Ziel**

Ziel ist es die Beziehungen, die Zusammenarbeit sowie den Austausch zwischen der SGGG gynécologie suisse und Gesundheitseinrichtungen in Ländern mit geringen finanziellen Ressourcen zu stärken und zu fördern.

Gefördert werden z.B. klinische Aktivitäten inklusive Organisation-Administration, Forschungsarbeiten, Aus-Weiter-und Fortbildung.

### **3.Inhalt der Projekte**

Die Projekte müssen den thematischen Prioritäten der SGGG gynécologie suisse entsprechen. Diese liegen im Bereich der Prävention, Diagnostik und Therapie: Geburtshilfe und/oder Gynäkologie. Wichtig sind u.a. Prozesse um die Behandlungssicherheit zu etablieren, Gesundheitsfachleute vor Ort weiterzubilden, sowie die Gesundheit von Frauen und Kindern (MCH) zu verbessern. Forschungsarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen im Zusammenhang mit den obengenannten Themen sind ebenfalls willkommen.

Bei Bedarf werden notfallmässige, kurzfristige Einsätze in Katastrophensituationen unterstützt; diese müssen den thematischen Prioritäten der SGGG gynécologie suisse entsprechen.

#### **4. Finanzielle Unterstützung**

Der jährlich gesprochene Betrag liegt bei maximal 50'000 CHF.

Die eingereichten Projekte (mindestens 2) müssen inhaltlich und formal den Anforderungen entsprechen (dies wird von der Jury kontrolliert), um von der Jury inhaltlich beurteilt zu werden.

Die Jury entscheidet, ob und wie viele Projekte (auch nur eines) finanziell unterstützt werden sollen; die Jury kann sich auch gegen eine Unterstützung aussprechen.

Werden die Anforderungen nicht erfüllt, respektive die Jury findet keines der Projekte unterstützungswürdig, werden die 50'000 CHF zurückgestellt, und im Folgejahr zusätzlich ausbezahlt sofern geeignete Projekte eingereicht werden.

Die Jury entscheidet über die gesprochenen Beträge; pro Projekt maximal 30'000 CHF. Ein allfälliger Restbetrag wird zurückgestellt.

Alle zusätzlichen Finanzierungsquellen müssen beim Antrag (im Budget) offengelegt werden.

Für die kurzfristige Finanzierung von Notfalleinsätzen (z.Bsp. in Katastrophensituationen, s. Punkt3) kann auf zurückgehaltene Beiträge zurückgegriffen werden. Zudem kann das Budget des Folgejahres in Ausnahmefällen für Notfalleinsätze vorbezogen werden. Hier entscheidet der Vorstand auf Antrag der AGHA-Jury

#### **5. Dauer der finanziellen Unterstützung/Projektdauer**

Es werden Projekte ab einem Jahr Dauer unterstützt. Einjahresprojekte sind z.B. Masterarbeiten, Einsätze in Katastrophensituationen.

Für die Zielerreichung der meisten Projekte werden in der Regel mehr als 12 Monate benötigt. Die geplante Projektdauer (Timeline) muss im Antrag erwähnt werden.

Projekte werden primär für ein Jahr unterstützt (Ausnahmen möglich). Die Zahlungen erfolgen immer jährlich.

Die weitere Finanzierung (> 1 Jahr) erfolgt nach erneuter Antragstellung (kann kurz sein und auf den ersten Antrag verweisen) sowie der Vorlage eines plausiblen Jahresberichtes mit entsprechender Dokumentation der Mittelverwendung.

#### **6. Voraussetzungen für die Antragsstellung**

Die antragstellende Person muss Mitglied der SGGG gynécologie suisse sein, das eingereichte Projekt aktiv begleiten und dafür verantwortlich sein. Eine weitere Person oder Institution z.B. Studierende der Medizin, Biologie/innen, Hebammen oder andere Gesundheitsfachpersonen, die in einem Hilfsprojekt tätig sind, und mit den Antragstellenden zusammenarbeiten, können im Antrag mitberücksichtigt/finanziert werden.

Die Projekte sollen verantwortungsvoll und nachhaltig sein sowie das Wissen und die Selbständigkeit im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe fördern.

Eine Zertifizierung (z.Bsp. ZEWO) wird begrüsst, ist aber keine Voraussetzung.

Die Projekte müssen ethisch und nachhaltig folgenden Vorgaben entsprechen: FMH, SIWF,

SAMW/ASSM (<https://www.samw.ch>), scnat (<https://scnat.ch>).

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: 17 sustainable development goals (<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030.html>). Von Bedeutung für die SGGG sind die Ziele 1, 3 und 5.

Lesenswert: ACOG Committee Opinion No. 759 Summary: Ethical Considerations for Performing Gynecologic Surgery in Low-Resource Settings Abroad. Obstet Gynecol. 2018 Nov;132(5):1319-1320. doi: 10.1097/AOG.0000000000002930.PMID:30629565

## **7.Ablauf der Antragstellung**

Die Anträge müssen jährlich vor dem 15. Dezember an das Sekretariat der SGGG gynécologie suisse, sekretariat@sggg.ch, geschickt werden. Der Antrag muss als **pdf** gemailt werden, bei Bedarf mit WeTransfer.

Eine Empfangsbestätigung wird allen Gesuchstellenden vom Sekretariat der SGGG gynécologie suisse geschickt werden.

Die eingereichten Dossiers werden an den Präsidenten/die Präsidentin der Jury geschickt, der/die die Dossiers an die Jurymitglieder schickt. Die Jury entscheidet möglichst rasch ob das Dossier vollständig ist. Nachreichungen sind innerhalb von 2 Wochen nach dem 15.Dezember möglich. Über spätere Ergänzungen/Nachreichungen entscheidet die Jury fallweise.

Eine maximale Frist bis zum Erhalt einer ersten Antwort/Beurteilung (in 8. Jury-Evaluationsprozess integriert) wird von der Jury den Antragstellenden bekannt gegeben.

Das Resultat der Evaluation durch die Jury und folglich durch den Vorstand der SGGG, wird den Gesuchstellenden innerhalb von 3 Monaten, das heisst bis Ende März des Folgejahres, mitgeteilt werden. Eine Präsentation des Projektes im Rahmen des folgenden Jahreskongresses der SGGG gynécologie suisse kann verlangt werden.

Anträge für notfallmässige Finanzierungen folgen den gleichen Vorgaben- mit Ausnahme der Terminvorgaben. Zusätzlich ist eine direkte Kontaktaufnahme mit Mitgliedern der Jury empfehlenswert.

## **8.Jury- Evaluationsprozess**

Die personelle Zusammensetzung der Jury soll spätestens Mitte November bekannt sein.

Die Jury hat 5 Mitglieder, ein/e Präsident/in, idR. die/der AGHA Präsident/in, und 4 Mitglieder. Letztere dürfen auch Experten ausserhalb des AGHA-Vorstandes sein. Mindestens ein Jurymitglied muss Mitglied des wissenschaftlichen Beirates und/oder des Vorstandes der SGGG gynécologie suisse sein und vom Vorstand delegiert werden.

Die Jurymitglieder erhalten für ihre Arbeit 500.-. Bei physischen Sitzungen die Zugkosten ½ Tax 1. Klasse vom Wohnort zum Sitzungsort. Finden am gleichen Tag weitere SGGG-Sitzungen statt, werden die Kosten nur einmal vergütet.

Die Anträge werden vom Sekretariat der SGGG gyécologie suisse dem Präsidenten/der Präsidentin der Jury geschickt.

Für Beträge, die 20'000.- übersteigen, kann evtl. eine aussenstehende Person mit Erfahrung im Bereich humanitäre medizinische Projekte (z.B. vom Swiss Tropical Institute Basel, Médecine Tropicale et Humanitaire des HUG, usw.) beigezogen werden. Dies entscheidet die Jury.

Die Jurymitglieder evaluieren jedes Projekt im Hinblick auf seine Qualität, seine Machbarkeit und seine Relevanz für das Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe. Sie beurteilen jedes Projekt auf einer Skala von 1-5: 0 = Informationen ungenügend/nicht erfüllt, 1 = erfüllt die Kriterien schlecht, 2 = erfüllt die Kriterien teilweise, 3 = erfüllt die Kriterien ziemlich gut, 4 = erfüllt die Kriterien gut, 5 = erfüllt die Kriterien sehr gut.

<b>Evaluationskriterium</b>	<b>Maximalnote</b>
<b>1. Capacité à conduire le projet</b>	<b>10</b>
1.1 Die/der Projektverantwortliche weist vorhandene Erfahrung in Projektgestaltung und/oder der Implementierung humanitärer Projekte aus.	
1.2 Die/der Projektverantwortliche hat eine etablierte Kollaboration mit der geplanten Zielgruppe und den lokalen Gemeinschaften.	
<b>2. Qualität des Projektantrages</b>	<b>15</b>
2.1 Das Projekt antwortet auf ein klar identifiziertes Bedürfnis.	
2.2 Das Projekt gibt passende Lösungen für die identifizierten Bedürfnisse.	
2.3 Der Antrag berücksichtigt kulturelle Besonderheiten.	
<b>3. Arbeitsplan und Budget</b>	<b>15</b>
3.1 Das Budget ist klar und genügend detailliert	
3.2 Das vorgeschlagene Budget ist gut gestaltet im Hinblick auf die geplanten Kosten und Umsetzungsmethoden.	
3.3 Der Arbeitsplan ist realistisch und berücksichtigt alle notwendigen Aktivitäten, um das geplante Resultat zu erreichen.	
<b>Maximalwert</b>	<b>40</b>

Die Jurymitglieder treffen sich, wenn möglich, Anfang Januar des Folgejahres für eine erste Sichtung der Anträge, physisch oder online.

Die Beurteilungen sollen der Wirksamkeit vor Ort sowie den finanziellen Aspekten Rechnung tragen. Die finanzielle Unterstützung eines Projektes ist abhängig vom Impact im ausgewählten Land respektive der Gesundheitseinrichtung, sowie dem nachhaltigen Nutzen und den Kosten, welche überschaubar sein sollen.

Die Dauer der Unterstützung soll von der Jury festgelegt werden; diese kann u.U. mit zusätzlichen Auflagen d.h. mehr als einen Jahresbericht und dem Mittelverwendungsnachweis, verbunden sein

Nach der Evaluation der vollständigen Projektanträge, wird zuhanden des Vorstandes der SGGG eine Beurteilung, welche Projekte mit welchem Betrag für wie lange unterstützt werden sollen, sowie eine Liste in Abhängigkeit der erreichten Punktezahl obiger Tabelle bis spätestens 15. März erstellt.

Formal entscheidet der Vorstand in letzter Instanz über die Verteilung Gelder. Diese Rolle beinhaltet insbesondere ein Vetorecht, das er gegen die Entscheide der AGHA-Jury einlegen kann.

## **9. Antrag einreichen: die folgenden Dokumente müssen dem Gesuch beigelegt sein, als PDF**

- a. Das Antragsformular (Vorlage) vollständig ausgefüllt, in englischer Sprache, kann auf der Homepage der SGGG/AGHA heruntergeladen werden
- b. Eine Projektbeschreibung auf maximal 6 A4-Seiten (Arial 11, Zeilenabstand 1.5) mit Schwerpunkt auf den geplanten Aktivitäten, der Zielsetzung und dem Zeitplan der Umsetzung. In englischer Sprache.
- c. Projektbudget (Vorlage)
- d. CV der Antragstellenden und der Verantwortlichen vor Ort mit detaillierten Informationen über deren humanitäre Erfahrungen: Engagements, Organisationen, Funktion, Spezialausbildung, Projektführung usw. beruflicher, evtl. akademischer Werdegang
- e. Informationen über die Kontaktperson vor Ort im Empfängerland und eine schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Antragstellenden und den Partnern/Organisationen vor Ort.
- f. Bei Studien Studienprotokoll und EK-Entscheid

## **10. Pflichten der Projektverantwortlichen nach Zusage zur Unterstützung**

- Die Konten für den zu überweisenden Betrag dürfen ausschliesslich die einer Institution (Universität, Spital oder NGO) und nicht einer Einzelperson sein.
  - Nach einem Jahr, bis Ende November, muss ein Jahresbericht (Zwischen-oder Schlussbericht, Vorlage?) mit Nachweis der Mittelverwendung und der erzielten Resultate bei der/dem Präsidenten/der Präsidentin der beurteilenden Jury zuhanden des SGGG-Vorstades eingereicht werden.
  - Die Unterstützten dürfen, auf Einladung durch die Jury, ihr Projekt im Rahmen des Jahreskongresses der SGGG vorstellen (vgl. 7.), Poster oder freie Mitteilung; übliche Kongresseinreichung, mit Vermerk: humanitäres Projekt unterstützt von der SGGG gynécologie Suisse.
  - Die Publikation der Resultate eines Projektes, Berichte, Statistik, Reporting, Publikation etc. müssen den Hinweis „mit Unterstützung der SGGG gynécologie Suisse“ enthalten.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen